

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112703/0029-GS/VB/2018

Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle);

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 29. Oktober 2018 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Es wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Zu § 11 Abs. 6.:

Der Hinweis auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in diesem und in mehreren anderen Paragraphen des KFG ist veraltet.

Der Hinweis auf Zollfreizonen ist veraltet, seit dem EU-Beitritt bestehen in Österreich keine Zollfreizonen mehr.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden vereinfachten WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass diese unvollständig erscheint und zu folgenden Punkten Ausführungen im Dokument gemacht werden sollten:

- Es wäre klarzustellen, wer genau die Mehrkosten für die Gutachten gemäß § 33 Abs. 4 und Abs. 6a zu tragen hat.
- Für die UG 11 (Inneres) entstehen Minderaufwendungen, da die Verpflichtung zur Führung eines „Zentralnachweises für Lenkerberechtigungen“ entfällt (§ 78).
- Durch die Ausweitung der Konzessionsmöglichkeiten entfallen künftig „Außenkurse“ und damit auch die Bewilligungsverfahren dafür gemäß § 114 Abs. 5. Dies wird die Haushalte der Länder (Bezirksverwaltungsbehörden) entlasten.

Mehr- oder Minderaufwendungen für den Bund wären unter Angabe des davon betroffenen Detailbudgets betragsmäßig abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darf demnach ersucht werden, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

19. November 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

